

EXPERT
SUISSE

Mehrwertsteuer Tücken 2019

Lenzburg, 28. Mai 2019



Ihr Dozent



Rolf Hoppler-Liesch

Rechtsanwalt, Master of VAT LL.M,
Dozent Kalaidos Fachhochschule Zürich
Von Graffenried AG Treuhand
Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
rolf.hoppler@graffenried.ch
Tel. 044 273 55 55

Inhaltsübersicht

- ❖ Werklieferungen contra Werkleistungen
- ❖ Fiskalvertreter und Sicherstellung
- ❖ Radio- und Fernsehgebühren RTVG Unternehmensabgabe
- ❖ Vorsteuerabzug bei Abbruchkosten einer Liegenschaft
- ❖ Privatanteil aktuell
- ❖ Jahresschlussarbeiten / Abrechnung
- ❖ Neuerungen EU
- ❖ Wichtige Gerichtsentscheide



Ziele

- ✓ Sie können über die Steuerpflicht von ausländischen Unternehmen Auskunft geben.
- ✓ Ihnen sind die Vorsteuerabzugsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Abbruchkosten einer Liegenschaft bekannt.
- ✓ Sie wissen um mögliche Änderungen bei den Privatanteilen.

Werklieferungen vs. Werkleistungen ausländischer Unternehmen

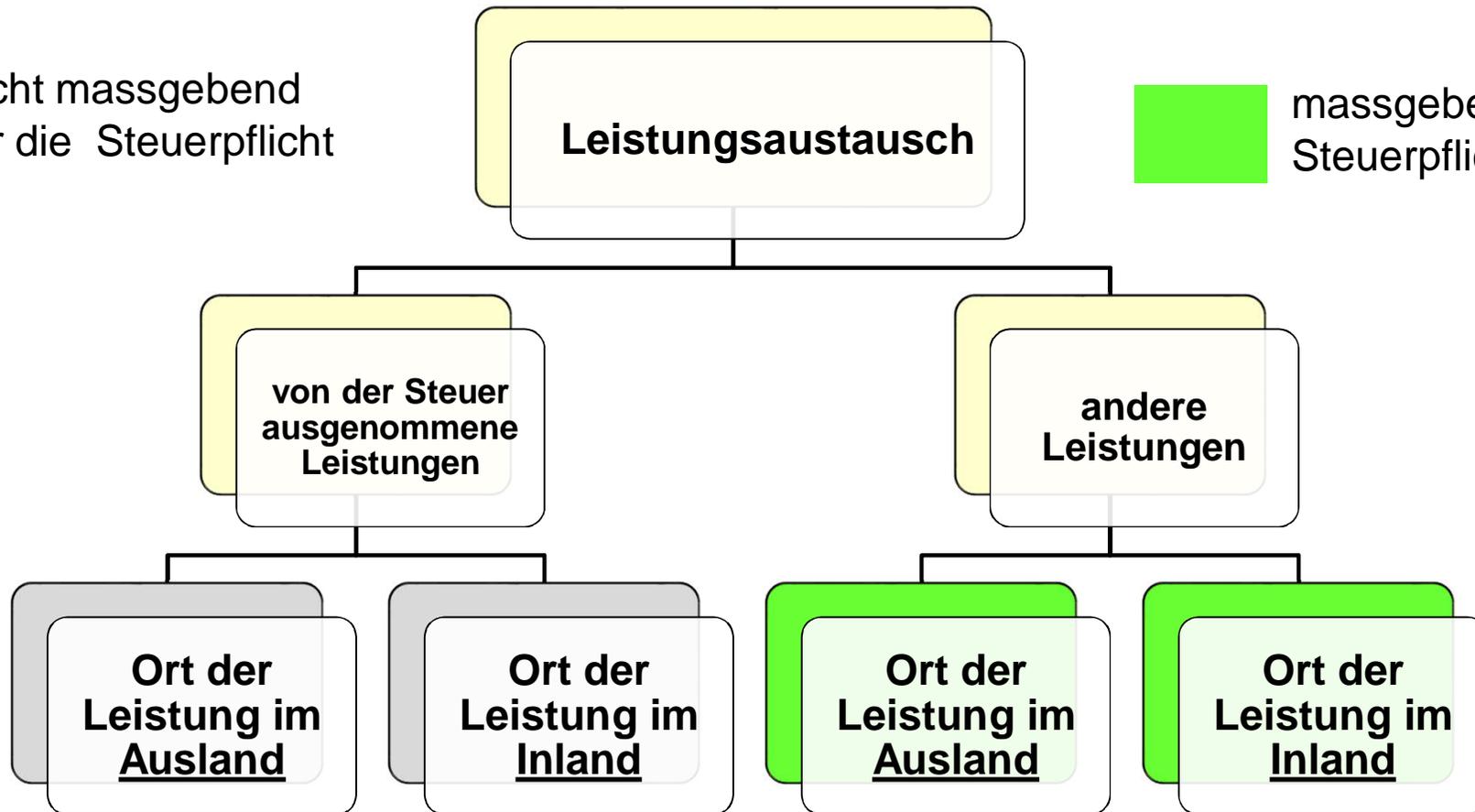
Steuerpflicht



nicht massgebend
für die Steuerpflicht



massgebend für die
Steuerpflicht



Steuerpflicht

Umsatz

– Ausgenommener Umsatz

= **Für die Steuerpflicht relevanter Umsatz**

- I. UMSATZ** (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)
- Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)
- In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird
- Abzüge:**
 Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)
- Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)
- Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)
- Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird
- Entgeltsminderungen wie Skonti, Rabatte usw.
- Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufspreise Margenbesteuerung)
- Steuerbarer Gesamtumsatz** (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)

Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
200		
205		
220		
221 +		
225 +		
230 +		
235 +		
280 +		Total Ziff. 220 bis 280
		289
299		

Umsatzgrenze - Grundsatz

Grundsätzlich sind damit ab 1.1.2018 alle Unternehmen steuerpflichtig, die CHF 100'000.- bzw. CHF 150'000.- und mehr Umsatz im Jahr aus Leistungen erbringen, die nicht von der Steuer ausgenommen sind.

Keine Pflicht zur Registrierung besteht folge dessen für inländische Unternehmen, die im Inland **ausschliesslich** von der Steuer **ausgenommene** Leistungen erbringen.

☞ Art. 121a MWSTV (1. Satz)

Ausländische Unternehmen

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

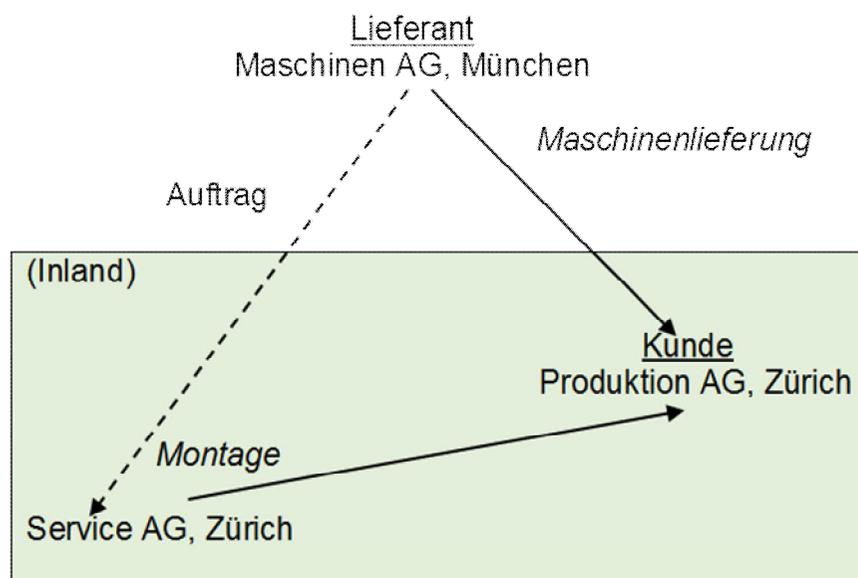
Ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland, **unabhängig vom Umsatz**, ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringt:

1. von der Steuer befreite Leistungen,
2. Dienstleistungen, deren Ort sich nach Art. 8 Abs. 1 im Inland befindet; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger oder Empfängerinnen erbringt,
3. Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas in Erdgasleitungen und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland

☞ Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG

Ausländische Unternehmen – Fallbeispiel 1

Die Maschinen AG in München (D) verkauft an die Produktion AG in Brunnen eine betriebsfertig hergestellte Maschine für Fr. 120'000.--, welche für den Transport in fertig bearbeitete Einzelteile zerlegt und beim Kunden wieder zusammengesetzt wird. Keine individuelle Anpassung an die Gegebenheiten vor Ort (z.B. keine Integration in eine bestehende Produktionsanlage). Die Zusammensetzung der Maschine und der Probelauf erfolgt im Auftrag der Maschinen AG durch die Service AG in Schwyz für Fr. 8'000.--.



Wird die Maschinen AG aufgrund der Maschinenlieferung im Inland steuerpflichtig?

Ist auf der erbrachten Leistung der Service AG die Umsatzsteuer geschuldet?

Ausländische Unternehmen – Fallbeispiel 1 (Fortsetzung)

Lösungsansätze zur Frage 1:

Wird die Maschinen AG aufgrund der Maschinenlieferung im Inland steuerpflichtig?

Die ausländische Maschinen AG wird aufgrund der Maschinenlieferung im Inland nicht steuerpflichtig, weil es sich bei der Zusammensetzung der Maschine beim inländischen Kunden um eine Nebenleistung der Beförderungs- oder Versandlieferung handelt, wobei der Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt (Ort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt) (MI 06, Teil II Ziff. 2.3). Importeur ist die inländische Produktion AG (sofern die EZV diese Verwaltungspraxis übernimmt). Lässt ein Unternehmen eine ihm in Auftrag gegebene Leistung ganz oder teilweise durch Dritte oder Unterakkordanten erledigen, gilt es gegenüber seinem Kunden (Vertragspartner) nach wie vor als Leistungserbringer mit den entsprechenden steuerlichen Folgen betreffend Ort der Leistungserbringung und Steuerpflicht im Inland.

Die Praxispräzisierung gilt ab 1.1.2010 (in der MI 06 Teil II ist bei der Ziff. 2.3 und 3.1 kein anderes Gültigkeitsdatum aufgeführt).

Gemäss MI 06, Teil II Ziff. 2.3 gilt die Montage/Installation als Nebenleistung zur Beförderungs- / Versandlieferung u.a. bei Verkauf einer betriebsfertig hergestellten Maschine, welche in fertig bearbeitete Einzelteile zerlegt oder bereits zusammengesetzt zum Empfänger befördert, bei diesem zusammengesetzt bzw. lediglich an das Stromnetz angeschlossen und einem Probelauf unterzogen wird.

Ausländische Unternehmen – Fallbeispiel 1 (Fortsetzung)

Lösungsansätze zur Frage 2:

Ist auf der erbrachten Leistung der Service AG die Umsatzsteuer geschuldet?

Bei der Service AG handelt es sich um eine Inlandlieferung, wobei die Service AG die Umsatzsteuer überwälzen und mit der ESTV abrechnen muss. Die Maschinen AG muss die Unterstellungserklärung Ausland beantragen, damit sie sich im Inland ins Steuerregister eintragen lassen kann (Art. 10 Abs. 1 Bst. a MWStG verlangt eine Inlandleistung) und die überwälzte Umsatzsteuer als Vorsteuerabzug geltend machen kann. Eventuell kann die Maschinen AG das Steuervergütungsverfahren gemäss Art. 151 ff. MWStV beantragen.

Wenn beim Lieferanten gemäss Praxispräzisierung der Ort der Lieferung des Gegenstandes im Ausland liegt, müsste es sich auch bei der Zusammensetzung der Maschine mit Probelauf um eine Leistung im Ausland handeln, weil bei der Einfuhr der Wert der Maschine sowie der Wert der inländischen Arbeitsleistung der Einfuhrsteuer bei der EZV unterliegen. Ansonsten würde die Zusammensetzung der Maschine doppelt besteuert werden.

Die inskünftige Verwaltungspraxis bei der ESTV und bei der EZV ist zu beachten.

Fiskalvertreter und Sicherstellung



Sicherstellung und Fiskalvertreter

- Aufgaben Fiskalvertreter
 - Vertreter kann jede Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz sein
 - Verfahrenspflichten:
 - » An- und Abmeldung MWSTG 66
 - » Auskunftspflicht MWSTG 68
 - » Buchführung und Aufbewahrung MWSTG 70
 - » Einreichung der Abrechnung MWSTG 71
 - » Korrektur von Mängeln in der Abrechnung MWSTG 72

Steuerpflicht ausländische Unternehmungen

Pro memoria:

- Ausländische Unternehmen, die sich im MWST-Register eintragen lassen (müssen), müssen einen **Fiskalvertreter** mit Ansässigkeit **im Inland** bestellen
 - ☞ Art. 67 Abs. 1 MWSTG
- Die ESTV kann von im MWST-Register eingetragenen ausländischen Unternehmen **Sicherstellung** für voraussichtliche (zukünftige) Steuerschulden verlangen
 - ☞ Art. 94 Abs. 2 MWSTG

Höhe der Sicherheit:

- **3%** des erwarteten steuerbaren Inlandumsatzes (ohne Exporte)
- Mindestbetrag: CHF 2'000.-
- Höchstbetrag: CHF 250'000.-



Radio und Fernsehen Gebühr RTVG Unternehmensabgabe



RTVG – Allgemeines

- das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) sieht vor, dass die Unternehmensabgabe gestützt auf die **weltweiten** in **Ziffer 200** deklarierten **Umsätze der MWST-Abrechnung (exkl. MWST)** erhoben wird

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland	200		<input type="text"/>

- Zum Gesamtumsatz gehört der weltweit erzielte Umsatz eines Unternehmens, **unabhängig von der steuerlichen Qualifikation** bei der Mehrwertsteuer. Dazu gehören **auch** Umsätze aus Leistungen, die von der MWST **ausgenommen oder befreit** sind
- bei Firmen, welche einen **weltweiten** Jahresumsatz von CHF 1 Mrd. und mehr erzielen, erhebt das BAKOM (via ESTV) eine Abgabe von CHF 35'590
- Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz **unter CHF 500'000** zahlen **keine Abgaben**

RTVG – alle Umsätze zählen

- Fazit: auch Übertragung im Meldeverfahren unterliegen der RTV-Abgabe
- Der **Veräusserungspreis** im Sinne von Artikel 38 MWSTG umfasst grundsätzlich **sämtliche bilanzierten und nicht bilanzierten Aktiven** zum Verkehrswert, **die zur Erbringung von steuerbaren Leistungen verwendet werden.**
- Es gilt zu beachten, dass der Veräusserungspreis vom vertraglich vereinbarten Kaufpreis abweichen kann, da möglicherweise noch Schulden (z.B. passivierte Bilanzposten) verrechnet werden.

RTVG – gewinnschwache Unternehmen

Gewinnschwache Unternehmen können die Unternehmensabgabe unter drei Voraussetzungen rückfordern.

- Die geschuldete Unternehmensabgabe (von CHF 365) wurde bezahlt.
- Das Unternehmen gehört der untersten Tarifkategorie an (Gesamtumsatz CHF 500'000 bis CHF 999'999).
- Es weist im Geschäftsjahr, für welches die Abgabe erhoben wurde, einen Gewinn aus von weniger als dem Zehnfachen der Abgabe (CHF 3'650) oder einen Verlust aus.

Unternehmensabgabe nach RTVG

Umsatz (weltweit) pro Jahr in CHF	Abgabe pro Jahr in CHF
Bis 499'999	Keine
500'000 bis 999'999	365
1'000'000 bis 4'999'999	910
5'000'000 bis 19'999'999	2'280
20'000'000 bis 99'999'999	5'750
100'000'000 bis 999'999'999	14'240
1'000'000'000 und mehr	35'590

Unternehmensabgabe nach RTVG

- Unternehmen **ohne** Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz fallen **nicht** unter die Abgabepflicht
- jedes Unternehmen bezahlt die Abgabe nur noch einmal pro Jahr und ist für Filialen nicht mehr abgabepflichtig
- Abgabe kann gegebenenfalls mit Vorsteuerguthaben verrechnet werden
- bei Umsatzkorrekturen erhält das Unternehmen eine Nachrechnung oder eine Gutschrift, sofern die Korrektur einen Tarifwechsel auslöst

Unternehmensabgabe nach RTVG

Variante 1: Ertrag brutto (Entgeltsminderungen separat ausgewiesen)

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland	200		5'020'000
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird	205		
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)	220		
Leistungen im Ausland	221 +		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)	225 +		
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird	230 +		
Entgeltsminderungen	235 +	30'000	
Diverses (z.B. Wert des Bodens)	280 +		
			Total Ziff. 220 bis 280 30'000
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)	299		4'990'000

Umsatz (weltweit) in CHF	Abgabe in CHF
Bis 499'999	Keine
500'000 bis 999'999	365
1'000'000 bis 4'999'999	910
5'000'000 bis 19'999'999	2'280
20'000'000 bis 99'999'999	5'750
100'000'000 bis 999'999'999	14'240
1'000'000'000 und mehr	35'590

Variante 2: Ertrag netto (Entgeltsminderungen mit Umsatz verrechnet)

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland	200		4'990'000
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird	205		
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)	220		
Leistungen im Ausland	221 +		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)	225 +		
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird	230 +		
Entgeltsminderungen	235 +		
Diverses (z.B. Wert des Bodens)	280 +		
			Total Ziff. 220 bis 280 30'000
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)	299		4'990'000

Umsatz (weltweit) in CHF	Abgabe in CHF
Bis 499'999	Keine
500'000 bis 999'999	365
1'000'000 bis 4'999'999	910
5'000'000 bis 19'999'999	2'280
20'000'000 bis 99'999'999	5'750
100'000'000 bis 999'999'999	14'240
1'000'000'000 und mehr	35'590

Unternehmensabgabe nach RTVG

- die Berechnung bzw. Tarifzuteilung erfolgt aufgrund der Umsatzdeklaration in Ziffer 200 des Abrechnungsformulars
- es sollte also darauf geachtet werden, dass unter Art. 24 Abs. 6 MWSTG fallende Bestandteile, welche nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden müssen (z.B. durchlaufende Posten, Entgelt für Boden, etc.), **nicht** in Ziffer 200 deklariert werden und wieder in Abzug gebracht werden, wenn diese nicht ausdrücklich deklariert werden müssen

Beispiel: durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten **können** (müssen aber nicht) in Ziffer 200 deklariert und unter Ziffer 280 wieder in Abzug gebracht werden.

☞ MWST-Info 15 Abrechnung und Steuerentrichtung:

**Ziffer 280: Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufspreise
 Margenbesteuerung)**

Hier können alle abzugsberechtigten Beträge aufgeführt werden, die nicht den Ziffern 220 - 235 zugeteilt werden können. Dies unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Entgelte unter Ziffer 200 deklariert wurden. Es betrifft dies insbesondere den Wert des Bodens, die Entgelte aus steuerbefreiten Lieferungen von Münz- und Feingold, die Ankaufspreise bei Anwendung der Margenbesteuerung oder auch Durchlaufposten (z. B. Gebühren für Motorfahrzeugkontrollen, Debouren und Kurtaxen im Hotel- und Gastgewerbe).

Unternehmensabgabe nach RTVG

Variante 1: durchlaufende Posten über Erfolgsrechnung gebucht

Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
200		5'030'000
205		
220		
221 +		
225 +		
230 +		
235 +		
280 +	50'000	50'000
Total Ziff. 220 bis 280		
289		4'980'000

Umsatz (weltweit) in CHF	Abgabe in CHF
Bis 499'999	Keine
500'000 bis 999'999	365
1'000'000 bis 4'999'999	910
5'000'000 bis 19'999'999	2'280
20'000'000 bis 99'999'999	5'750
100'000'000 bis 999'999'999	14'240
1'000'000'000 und mehr	35'590

Variante 2: durchlaufende Posten nicht über Erfolgsrechnung gebucht

Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
200		4'980'000
205		
220		
221 +		
225 +		
230 +		
235 +		
280 +		
Total Ziff. 220 bis 280		
289		4'980'000

Umsatz (weltweit) in CHF	Abgabe in CHF
Bis 499'999	Keine
500'000 bis 999'999	365
1'000'000 bis 4'999'999	910
5'000'000 bis 19'999'999	2'280
20'000'000 bis 99'999'999	5'750
100'000'000 bis 999'999'999	14'240
1'000'000'000 und mehr	35'590

Unternehmensabgabe nach RTVG

Fazit

- werden durchlaufende Posten in Ziffer 200 deklariert und unter Ziffer 280 wieder in Abzug gebracht, ist der Umsatz für die Tarifzuteilung höher, als wenn die durchlaufenden Posten gar nicht deklariert werden
- ⇒ Einreihung in eine höhere Tarifkategorie möglich!

Ergänzende Bemerkungen

- das gilt ebenfalls für die anderen Umsätze, welche zu Ziffer 280 gehören (z.B. Entgelte für Boden) ⇒ diese **können** in Ziffer 200 deklariert und unter Ziffer 280 wieder in Abzug gebracht werden
 - ☞ MI15 Abrechnung und Steuerentrichtung
- das gilt jedoch **nicht** für Fälle der **Margenbesteuerung** ⇒ in diesem Bereich muss weiterhin in Ziffer 200 der Verkaufspreis deklariert werden und der Einkaufspreis kann unter Ziffer 280 wieder in Abzug gebracht werden

RTVG

- Ausländische Firmen, ohne Schweizer Betriebsstätte, werden von der RTV Gebühren befreit werden.
- Sämtliche Mitteilungen der ESTV basieren auf dem weltweitem Umsatz!
- Was muss nun deklariert werden?



Vorsteuerabzug bei Abbruchkosten einer Liegenschaft

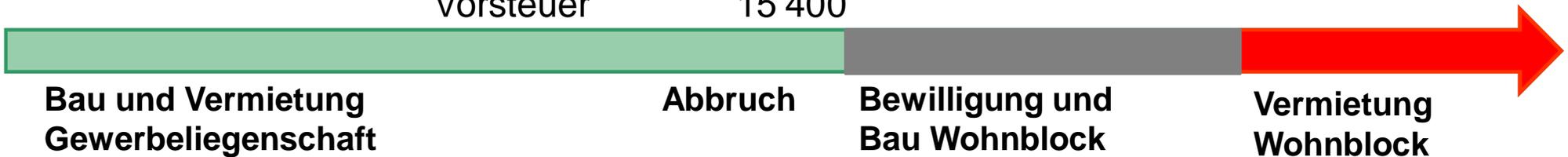
(BGer 2C_166/2016 vom 27.10.2017)



Vorsteuerabzug bei Abbruchkosten einer Liegenschaft

Die Immo AG hat eine Gewerbeliegenschaft in Zürich optiert vermietet. Auf den Baukosten wurden 2001 Vorsteuern geltend gemacht. Die Gewerbeliegenschaft wird 2019 abgebrochen. Für den Abbruch fallen CHF 215'400 inkl. 7,7% MWST an. Nach einer intensiven Planungs- und Bewilligungsphase wird ein Wohnblock gebaut, womit von der Steuer ausgenommen Mietzinseinnahmen generiert werden.

Baukosten	3'000'000	Abbruchkosten	200'000
Vorsteuer	231'000	Vorsteuer	15'400



➤ Schriftliche Anfrage nach Art. 69 MWSTG

Vorsteuerabzug bei Abbruchkosten einer Liegenschaft

Die Immo AG hat eine Gewerbeliegenschaft in Zürich optiert vermietet. Auf den Baukosten wurde Vorsteuer geltend gemacht. Die Immo AG verkauft die Gewerbeliegenschaft an die Bau GmbH, welche diese abbricht und ein Wohnblock errichtet. Für den Abbruch der Gewerbeliegenschaft fallen CHF 215'400 inkl. 7,7% MWST an. Mit dem Wohnblock werden von der Steuer ausgenommen Mietzinseinnahmen generiert.

Baukosten 3'000'000
 Vorsteuer 231'000

Vorsteuer 231'000
 Abschr. 5% 18 J. -207'900
Eigenverbrauch 23'100

Abbruchkosten 215'400
 davon Vorsteuer 15'400



Vorsteuerabzug bei Abbruchkosten einer Liegenschaft

Allgemein durchläuft ein Gebäude bei einer unternehmerischen Tätigkeit verschiedene Phasen unabhängig davon, ob es für unterschiedliche Zwecke oder von mehreren Eigentümern verwendet wird. Es wird erstellt, betrieben und schliesslich abgebrochen (oder verkauft). Der Abbruch eines Gebäudes stellt somit den letzten Abschnitt der unternehmerischen Tätigkeit dar, falls sich das Objekt weiterhin im Eigentum desjenigen befindet, welcher es zuvor genutzt hatte. Mit dem Abbruch wird der Zustand des Grundstücks, wie er vor dem Bau der Betriebsliegenschaft vorgelegen hat, wiederhergestellt. Insbesondere erfolgt im Rahmen der Abbrucharbeiten üblicherweise eine Reinigung des Bodens und die Beseitigung weiterer Immissionen, die aufgrund der bisherigen Nutzung der Liegenschaft entstanden sind. Diese Arbeiten fallen – vorausgesetzt sie erfolgen nicht durch einen neuen Eigentümer – unabhängig von einer allfälligen Weiternutzung der Liegenschaft an und gelten deshalb nicht als für die Erbringung einer nachfolgenden Leistung verwendet.

(Teilauszug Bundesgerichtsurteil vom 27.10.2017 (2C_166/2016))

Vorsteuerabzug bei Abbruchkosten einer Liegenschaft

Fallbeispiel

Die Betriebs AG, Brunnen (mehrwertsteuerpflichtig, effektive Abrechnungsmethode, ist vollumfänglich zum Vorsteuerabzug berechtigt, Abschlussdatum 31.12.) besitzt die Altliegenschaft A, die bisher für unternehmerische zum Vorsteuerabzug berechtigte Leistungen verwendet wurde. Die Liegenschaft A wurde im Jahr 1940 erstellt. Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft A für Fr. 2'000'000.-- zuzüglich 7,6% MWSt von mehreren MWSt-pflichtigen Handwerkern umgebaut (Gebäudeversicherungswert vor Umbau Fr. 3'000'000.--).

Infolge Verlagerung der Produktion ins Ausland im Mai 2019 wird die Liegenschaft A nicht mehr benötigt. Die Betriebs AG beabsichtigt deshalb das Grundstück mit Altliegenschaft A am 1.6.2019 für Fr. 6'000'000.-- zuzüglich allfällige MWSt an die Pensionskasse F, Schwyz (nicht MWSt-pflichtig) zu verkaufen. Die Pensionskasse F würde auf dem Grundstück eine Überbauung mit Mietwohnungen erstellen.

Soll der Abbruch (Abbruchkosten Fr. 50'000.-- zuzüglich 7,7% MWSt) der Altliegenschaft A von der Verkäuferin oder der Käuferin vorgenommen werden? Was für MWSt-liche Auswirkungen ergeben sich?

Vorsteuerabzug bei Abbruchkosten einer Liegenschaft

Fallbeispiel

Folgende Vorsteuerabzugskorrektur (Eigenverbrauch) wurde in der Abrechnung Q04/2019 infolge des von der Steuer ausgenommenen Verkaufs der Liegenschaft C unter Ziff. 415 deklariert:

Eigenverbrauch per 1.12.2019 (infolge Nutzungsänderung)		Beträge exkl. 8,0% MWSt Fr.		MWSt Fr.
	MWSt-belastete			
2014	Abbruchkosten / Bodensanierungen	200'000.--		
2014	Neubaukosten	<u>2'800'000.--</u>		
		3'000'000.--		
	Abschreibung 5 x 5% = 25%	<u>750'000.--</u>		
	Zeitwert per 1.12.2019	2'250'000.--		
	Eigenverbrauch 8,0% von (100,0%)	2'250'000.--	8,0%	180'000.--

Privatanteil aktuell

Privatanteil Weiterbildungskosten

MI 08, Ziff. 3.6

- Beiträge an die **berufsorientierte** Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden (Meisterkurse, Ausbildung zum Steuerexperten, Berufsmatura usw.), welche vom Arbeitgeber übernommen werden, gelten mit Inkraftsetzung von Artikel 17 Absatz 1^{bis} DBG seit dem 1.01.2016 nicht mehr als geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers und berechtigen den Arbeitgeber im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit zum Vorsteuerabzug (Art. 28 MWSTG).
- Ein Vorsteuerabzug beim Arbeitgeber ist auch dann möglich, wenn der Mitarbeitende die durch das Bildungsinstitut erstellte, auf ihn ausgestellte Rechnung zuerst selber bezahlt hat und die Kosten durch den Arbeitgeber ersetzt bekommt. Der Arbeitgeber muss in solchen Fällen darauf achten, **im Besitz** einer durch das Bildungsinstitut ausgestellten **Rechnung** zu sein (Original oder Kopie), auf der die MWST ausgewiesen ist.

Privatanteil Weiterbildungskosten

MI 08, Ziff. 3.6

- Kommt es aufgrund der Nichteinhaltung einer getroffenen Ausbildungsvereinbarung (z.B. Abbruch der Ausbildung, Nichteinhalten der vorgängig vereinbarten Weiterbeschäftigungsdauer nach Abschluss der Ausbildung) zu einer Rückerstattung solcher Kosten durch den Arbeitnehmer, so ergeben sich daraus keine mehrwertsteuerliche Folgen; es kommt weder zu einer Korrektur des seinerzeit vorgenommenen Vorsteuerabzuges noch zu einer Besteuerung des rückzahlbaren (Teil-)Betrages.
- Vom Arbeitgeber übernommene Aus- und Weiterbildungskosten, welche **nicht als berufsorientiert** einzustufen sind, müssen auf dem Lohnausweis als **Gehaltsnebenleistung** betragsmässig deklariert werden, gelten als entgeltlich erbracht und sind entsprechend ihrer mehrwertsteuerlichen Qualifikation auf der MWST-Abrechnung zu deklarieren.

Privatanteil Weiterbildungskosten

Fallbeispiel

Die Mitarbeitende S besuchte eine Weiterbildung zur dipl. Steuerexpertin. Der steuerpflichtige Arbeitgeber A AG (effektive Abrechnungsmethode, steuerbare Umsätze) übernimmt die Ausbildungskosten von Fr. 30'000.-- zuzüglich 7,7% MWSt und erhält hiezu Kopien der Rechnungen des steuerpflichtigen Bildungsinstituts, ausgestellt auf die Mitarbeitende S.

Nach drei Jahren seit Abschluss der Weiterbildung wechselt die Mitarbeitende S vom steuerpflichtigen Unternehmen A AG zum steuerpflichtigen Unternehmen Z AG (effektive Abrechnungsmethode, steuerbare Umsätze). Hiezu muss sie dem bisherigen Arbeitgeber A AG 2/5 der übernommenen Ausbildungskosten zurückzahlen, d.h. Fr. 12'000.--. Der neue Arbeitgeber Z AG ist bereit diesen Betrag zu übernehmen und erhält hiezu ebenfalls die entsprechenden Rechnungskopien.

Können die Arbeitgeber auf den übernommenen Ausbildungskosten den Vorsteuerabzug vornehmen?

Ist auf der Rückerstattung (Fr. 12'000.--) von der Mitarbeitenden S eine Umsatzsteuer oder eine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen?

Privatanteil Weiterbildungskosten

Lösungsansätze zur Frage:

Können die Arbeitgeber auf den übernommenen Ausbildungskosten den Vorsteuerabzug vornehmen?

Das Unternehmen A AG kann auf dem Beitrag an die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung an die Mitarbeitende S den Vorsteuerabzug vornehmen: Vorsteuerabzug 7,7% von (100%) Fr. 30'000.-- = Fr. 2'310.--.

Sofern die Mitarbeitende S - nach teilgenommener Prüfung - Anspruch auf finanzielle Unterstützung des Bundes (Subjektfinanzierung SBFI) von max. Fr. 10'500.-- hat und diesen Betrag dem Unternehmen A AG zurückzahlen muss, handelt es sich bei der ursprünglichen Kostenübernahme um ein Darlehen des Unternehmens A AG an die Mitarbeitende S von Fr. 10'500.--, das nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Somit wäre der Vorsteuerabzug nur 7,7% von (107,7%) Fr. 21'810.-- (Fr. 30'000.-- zzgl. 7,7% abzgl. Fr. 10'500.--) = Fr. 1'559.30.

Das Unternehmen Z AG kann auf den Beiträgen an die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung an die Mitarbeitende S keinen Vorsteuerabzug geltend machen, weil die Mitarbeitende S während der in Rechnung gestellten Aus- und Weiterbildungszeit nicht beim Unternehmen Z AG beschäftigt war.

Privatanteil Weiterbildungskosten

Es handelt sich um eine Praxisänderung der ESTV per 1.1.2016 aufgrund einer Anpassung des DBG. MI 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen ist zu beachten.

Lösungsansätze zur Frage:

Ist auf der Rückerstattung (Fr. 12'000.--) von der Mitarbeitenden S eine Umsatzsteuer oder eine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen?

Kommt es aufgrund der Nichteinhaltung einer getroffenen Aus- und Weiterbildungsvereinbarung (z.B. Abbruch der Aus- und Weiterbildung oder Nichteinhalten der vorgängig vereinbarten Weiterbeschäftigungsdauer nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung) zu einer Rückerstattung solcher Kosten durch den Arbeitnehmer, so ergeben sich daraus keine MWSt-lichen Folgen - es kommt weder zu einer Korrektur des seinerzeit vorgenommenen Vorsteuerabzuges noch zu einer Besteuerung des rückzahlbaren (Teil)-Betrages.

Jahresabschluss-Arbeiten



Option

Die steuerpflichtige Person kann durch offenen Ausweis z.B. „inkl. 7.7 % MWST» der Steuer in der Rechnung an den Leistungsempfänger oder durch Deklaration in der MWST-Abrechnung unter den Ziffern 200 und 205 (kumulativ) der MWST-Abrechnung bestimmte von der Steuer ausgenommene Leistungen freiwillig versteuern.

Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
200		20'000
205	5'000	
220		
221 +		
225 +		
230 +		
235 +		
280 +		Total Ziff. 220 bis 280
289		289
299		20'000

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)

Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)

In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird

Abzüge:
 Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)

Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)

Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)

Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird

Entgeltsminderungen wie Skonti, Rabatte usw.

Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufpreise Margenbesteuerung)

Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)

bewusste Willensäußerung

Option

Die neu gegründete Informatik GmbH rechnet gemäss Businessplan für das erste Geschäftsjahr mit folgenden Einnahmen:

Steuerbare Beratungsleistungen	CHF 350'000
ausgenommene Bildungsleistungen	CHF 50'000
Total	CHF 400'000

Der geschäftsführende Gesellschafter überlegt sich, ob er auf den ausgenommenen Leistungen optieren soll. Da er nicht sicher sind, wartet er das Geschäftsjahr ab und entscheidet sich anhand der effektiven Zahlen.

Option

Im Rahmen des Jahresabschlusses werden anhand der effektiven Zahlen folgende Berechnungen gemacht:

<u>Variante ohne Option</u>	<u>netto</u>	<u>MWST</u>
Steuerbare Beratungsleistungen	334'189	25'732.55
Ausgenommene Bildungsleistungen	66'750	<u>0.00</u>
Total	400'939	25'732.55
Vorsteuer auf Material- und Dienstl. nur für Schulung	-5'500.00	
Vorsteuer auf Investitionen und übr. Betriebsaufw. (gemischt)	-6'000.00	
Anteil abziehbar (6'000 : 400'939 x 334'189)		<u>-5'001.09</u>
Steuerzahllast		20'731.46

Option

<u>Variante mit Option</u>	<u>netto</u>	<u>MWST</u>
Steuerbare Beratungsleistungen	334'189	25'732.55
Ausgenommene Bildungsleistungen	66'750	<u>5'139.75</u>
Total	400'939	30'872.30
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungen nur für Schulung		-5'500.00
Vorsteuer auf Investitionen und übr. Betriebsaufwand (gemischt)		<u>-6'000.00</u>
Steuerzahllast		19'372.30

Da die Variante mit Option weniger Steuern auslöst, kann die Informatik GmbH im Rahmen der Finalisierungsfrist mittels Deklaration optieren und die Umsätze sowie den Vorsteuerabzug nachdeklarieren.

Finalisierung

Art. 72 MWSTG

- 1 Stellt die steuerpflichtige Person im Rahmen der Erstellung ihres Jahresabschlusses Mängel in ihren Steuerabrechnungen fest, so muss sie diese spätestens in der Abrechnung über jene Abrechnungsperiode korrigieren, in die der 180. Tag seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres fällt.
- 2 Die steuerpflichtige Person ist verpflichtet, erkannte Mängel in Abrechnungen über zurückliegende Steuerperioden nachträglich zu korrigieren, soweit die Steuerforderungen dieser Steuerperioden nicht in Rechtskraft erwachsen oder verjährt sind.

Finalisierung – Achtung Änderung bei Vorsteuerkürzung (Ziff. 1.3.3 MWST-Info 05)

- Werden Subventionen zur Deckung eines Betriebsdefizits entrichtet, ist die abzugsberechtigte Vorsteuer im Verhältnis der Subventionen zum Gesamtumsatz (ohne MWST) zu kürzen.
- Als Gesamtumsatz im Sinne von Art. 75 Abs. 3 MWSTV gilt das Total aller Einnahmen (exkl. MWST); darin enthalten sind also nebst den steuerbaren Umsätzen (exkl. MWST) auch die von der Steuer ausgenommen oder befreiten Umsätze **und die Nicht-Entgelte**. **Nicht** als Umsatz gelten insbesondere **Aufwandminderungen** (z.B. Schadenersatz) und **durchlaufende Posten** (z.B. Pfandgelder).

Finalisierung

Ziff. 1.3.3 MWST-Info 05

Eine steuerpflichtige Person erzielt folgende Einnahmen:

Verkaufserlös	650'000
Subventionen	250'000
Total 1	900'000
Spenden	100'000
Total 2	1'000'000

Die Subventionen führt zu folgenden Kürzungen:

	<u>MI 05</u>	<u>Entwurf</u>
	27,78%	25,00%
	100,00%	
		100,00%

Elektronische MWST-Abrechnungen

- Die Abrechnungen für zukünftige Abrechnungsperioden müssen bei Bedarf erneut nachbestellt werden.
- Nicht offizielle Korrekturabrechnungsformulare und andere Zustellformen (z. B. E-Mail, Fax, usw.) werden von den Informatiksystemen der ESTV nicht mehr verarbeitet.
- Gemäss Medienmitteilung der ESTV wird die **Online-Deklaration** der MWST-Abrechnung zum Standard. Mit der Umstellung wird allerdings nicht vor dem 01.01.2020 gerechnet. Bis dahin sollte die Einreichung in Papierform voraussichtlich noch möglich sein.



Neuerungen EU



Gründe Änderungen EU

- Mit dem gegenständlichen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie bezweckt die Europäische Kommission vordergründig die Bekämpfung von Betrugsfällen.
- Die Basis des Vorschlags der EU-Kommission bewirkt eine Änderung von beinahe 200 Artikeln der MwStSystRL.
- Als Umsetzungsfrist wurde dabei seitens der Europäischen Kommission der 1.7.2022 vorgeschlagen.
- Die sog. Quick Fixes (Schnelllösungen vor einer Implementierung des endgültigen MwSt-Systems für den innergemeinschaftlichen Handel) sollen Eingang in die MwStSystRL finden und ab **01.01.2020** in das jeweilige nationale Recht umgesetzt werden.
 - Hierbei handelt es sich um die erstmalige Aufnahme einer unionsweit geltenden Konsignationslagerregelung in die MwStSystRL,
 - die erstmalige EU-einheitliche Regelungen zur Zuordnung der Warenbewegung in einem Reihengeschäft.

Änderungen Warenlieferungen

- Warenlieferungen B2B-innerhalb der EU sollen in Zukunft nicht mehr umsatzsteuerfrei sein. Stattdessen sollen Waren grundsätzlich in jenem Mitgliedsstaat besteuert werden, in dem die jeweilige Beförderung endet.
- **Das derzeit bestehende Konzept einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung, der spiegelbildlich ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegenübersteht, soll damit aufgegeben werden.**
- Es kommt stattdessen auf Seiten des liefernden Unternehmers zu einem tatsächlichen Zahlungsfluss an Umsatzsteuer.
- Zusätzlich entfällt damit künftig eine Meldung dieser Warenlieferungen im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung (Art. 262 MwStSystRL).

Zertifizierten Steuerpflichtigen

Die Kommission schlägt vor, den sogenannten zertifizierten Steuerpflichtigen (*Certified Taxable Person* – **CTP**) einzuführen. Innerhalb der EU tätige Unternehmer können sich demnach bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen bei ihrer nationalen Steuerbehörde als CTP registrieren lassen. Verkäufe an Unternehmer, die den CTP-Status innehaben, werden damit ohne Umsatzsteuer möglich sein. Die entfallende Umsatzsteuer wird durch den Empfänger geschuldet und abgeführt.

Unternehmer, die nicht in der EU ansässig sind, werden hingegen keinen CTP-Status innehaben können!



Wichtige Gerichtssentscheide



Urteile des Bundesgerichts

Urteil vom 21. August 2018 (2C_476/2017); Osteopathie

Sachverhalt

- A. verfügt über das interkantonale Diplom als Osteopathin, ausgestellt von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren
- Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich bewilligte A. die Führung eines Titels der Komplementärmedizin bei Ausübung einer selbständigen Tätigkeit.
- Die ESTV stellt sich auf den Standpunkt, dass die Bewilligung der Gesundheitsdirektion keine Berufsausübungsbewilligung darstellt und deshalb die Leistung von A. nicht als von der Steuer ausgenommene Heilbehandlungen zu qualifizieren sind
- Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde von A. ab
- A. erhebt Beschwerde beim Bundesgericht

Heilbehandlung von Menschen

Art. 21 Abs. 2 Ziffer 3 MWSTG

Die Heilbehandlung von Menschen durch Angehörige von Heil- und Pflegeberufen, soweit die Leistungserbringer über eine Berufsausübungsbeurteilung verfügen sind von der Steuer ausgenommen. Als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen gelten:

- Ärzte
- Zahnärzte
- Psychotherapeuten
- Chiropraktoren
- Physiotherapeuten
- Ergotherapeuten
- Zahnprothetiker
- Hebammen
- Pflegefachleute
- medizinische Masseur



👉 **Art. 35 MWSTV**

Urteile des Bundesgerichts

Urteil vom 21. August 2018 (2C_476/2017); Osteopathie

Erwägungen des Bundesgerichts

- Von der Steuer ausgenommen sind nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 2 MWSTG Heilbehandlungen von Angehörigen von Heil- und Pflegeberufen, sofern der Leistungserbringer über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt
- Unbestritten ist, dass Osteopathie eine Heilbehandlung ist
- Streitig ist das Erfordernis der Berufsausübungsbewilligung
- Die ESTV hält dafür, dass die Osteopathie nach der kantonalen Gesetzgebung keiner Bewilligungspflicht unterliegt und es sich bei der Bewilligung der Gesundheitsdirektion nicht um eine Berufsausübungsbewilligung sondern eine Bewilligung zur Tätigkeit unter Verwendung eines bestimmten Titels
- Das Bundesgericht legt das kantonale Recht anders aus

Urteile des Bundesgerichts

Urteil vom 21. August 2018 (2C_476/2017); Osteopathie

- Eine Bewilligung benötigt, wer fachlich eigenverantwortlich unter einem eidgenössisch anerkannten Diplom der Komplementärmedizin tätig wird
- Bis zur Schaffung von eidg. anerkannten Diplome der Komplementärmedizin kann die Gesundheitsdirektion die Bewilligungspflicht auf Personen ausdehnen, die unter einem anerkannten, von einem gesamtschweizerischen Berufsverband **ausgestellten Diplom ausdehnen**
- Zwar figuriert der Beruf des Osteopathen nicht im kantonalen Gesundheitsgesetz, aber die Wendung «bis zur Schaffung anerkannter eidgenössischer Diplome der Komplementärmedizin» lässt erkennen, dass der zürcherische Gesetzgeber solche Berufe einem Zulassungsverfahren unterstellen wollte.
- Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut



Urteil vom 5. Oktober 2018 (2C_119/2017)

Steuerumgehung

Sachverhalt

- Die A. AG betreibt ein Treuhandbüro
- A. AG hat 2012 eine Liegenschaft erworben und nahm 2013 umfangreiche Renovationen vor
- Seit Oktober 2013 vermietet die A. AG die Liegenschaft ausschliesslich an den Hauptaktionär als Ferienhaus
- Anlässlich einer Kontrolle erachtet die ESTV die Vermietung des Ferienhauses an den Hauptaktionär als Steuerumgehung und verweigert den auf dem Umbau vorgenommenen Vorsteuerabzug.
- Das Bundesverwaltungsgericht weist die Beschwerde von A. gegen den Einspracheentscheid der ESTV ab
- Die A. AG erhebt Beschwerde beim Bundesgericht

Urteil vom 5. Oktober 2018 (2C_119/2017)

Steuerumgehung

Erwägungen des Bundesgerichts

- Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird eine Steuerumgehung angenommen wenn
- eine von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint (Umwegstruktur; objektives Element),
- anzunehmen ist, dass die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich lediglich deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären (Missbrauchsabsicht; subjektives Element) und
- das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde, sofern es von den Steuerbehörden hingenommen würde (Steuervorteil; effektives Element)
- Nach den Erwägungen des BVGer die vom Bger bestätigt werden ist nicht der Erwerb oder der Umbau der Liegenschaft an sich ungewöhnlich, sondern die anschliessende Exklusivmiete

Urteil vom 5. Oktober 2018 (2C_119/2017)

Steuerumgehung

- Dabei spielt es keine Rolle, ob dafür eine eigene Gesellschaft gegründet wird oder eine anderweitig tätige Unternehmung genutzt wird
- Für die «Anmeldung einer rein privat genutzten Liegenschaft bei der MWST» seien keine anderen Motive als die Steuerersparnis ersichtlich
- Es ***treffe nicht zu, dass Fahrzeuge anders als Ferienwohnungen behandelt werden***
- Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab



Urteil vom 13. August 2018 (A-2323/2018)

Vertrauensschutz

Sachverhalt

- A. bezweckt den Betrieb einer Schlosserei, die Ausführung von Montagearbeiten sowie den Bau von und Handel mit Tresoren
- Mit Unterstellungserklärung vom 11. November 1996 beantragte A. die Abrechnung mittels SSS
- Als Tätigkeitsbereich gab er Schlosser/Metallbau an und beantragte den SSS von 3%
- Mit Unterstellungserklärung vom 4. September 2000 beantragte A. den SSS von 3,5% für «Schlosserei», «Tresorbau» und «Montagen»
- Im Hinblick auf das Inkrafttreten des MWSTG vom 12. Juni 2009 teilte die ESTV mit Schreiben vom 16. Dezember 2009 mit: «Auf Basis der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen haben wir für Ihr Unternehmen die neuen SSS ermittelt:
 - Ihr bisheriger SSS bzw. ihre bisherigen SSS: 3,5%
 - Ihr neuer SSS bzw. ihre neuen SSS: 1,2%

Urteil vom 13. August 2018 (A-2323/2018)

Vertrauensschutz

- Weiter teilte die ESTV mit, die Zuteilung könne Fehler enthalten, weshalb die Steuerpflichtigen anhand der beigelegten SSS-Verordnung prüfen sollen, ob der von der ESTV mitgeteilte SSS richtig sei
- 2016 führte die ESTV bei A. eine Kontrolle durch
- Der Aussendienstmitarbeiter stellte nicht deklarierte Umsätze fest und berechnete die Steuernachforderung mit dem SSS von 1,3%
- Verwaltungsintern wurde dann erkannt, dass für die Tätigkeit von A. der SSS von 3,7% gilt und rechnete die Differenz auf.
- Die ESTV hielt mit Verfügung und Einspracheentscheid an der Nachbelastung fest.
- A. erhebt Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht

Urteil vom 13. August 2018 (A-2323/2018)

Vertrauensschutz

Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts

- Das BVGer prüft, ob es sich beim Schreiben der ESTV vom 16. Dezember 2009 um eine Verfügung (Bevilligung) handelt
- Nach BVGer liegt keine Bevilligung in der Form einer Verfügung vor, weil die ESTV auf die mögliche Fehlerhaftigkeit der Zuteilung hingewiesen habe
- Das besagte Schreiben habe nicht zum Ziel gehabt, die Rechtsstellung des Betroffenen verbindlich und unmittelbar festzulegen
- Weil die ESTV auf die mögliche Fehlerhaftigkeit hingewiesen habe, kann das Schreiben auch nicht als Vertrauensgrundlage dienen
- Das BVGer weist die Beschwerde ab



**Fragen Sie
uns!**





***Hoppler,
damit man
weiss wie der
Hase
läuft!***